

Statuten Familienverein Melchnau

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Familienverein Melchnau mit Sitz in Melchnau ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Familien in Melchnau wahrzunehmen und gegenüber der Gemeinde Melchnau zu vertreten und zu realisieren, ungeachtet von Alter und Geschlecht.

² Er fördert im Rahmen der Vereinsaktivitäten die Entwicklung der Kinder.

³ Er pflegt die Kontakte zwischen den Familien. Sowie die Gemeinschaft unter den Vereinsmitgliedern, anderen interessierten Organisationen und der übrigen Bevölkerung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Aufnahme und Gönner

¹ Mitglieder sind Familien und Einzelpersonen, welche natürliche Personen sind und das 16. Altersjahr vollendet haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

² Gönnerinnen und Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die sich für den Zweck des Vereins interessieren.

Art. 4 Austritt

¹ Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

² Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Familien mit einer Stimme.

² Gönner haben kein Stimm- oder Wahlrecht

³ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppen

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 7 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Hauptversammlung, die in der Regel im dritten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Mutationen
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung und Budget
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl Co-Präsidium, Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle.

² Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt in der Regel schriftlich oder per E-Mail unter Nennung der Traktanden.

³ Die ordentliche Hauptversammlung wird durch das Co-Präsidium geleitet oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Co-Präsidium durch Stichentscheid der sitzungsleitenden Person.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Hauptversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Ausserordentliche Hauptversammlungen werden in der Regel schriftlich oder per E-Mail, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus einem Co-Präsidium und weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium oder Co- Präsidium
- Finanzen
- Sekretariat

- Soziale Medien / Öffentlichkeitsarbeit
- Aktivitäten
- Beisitz

² Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Werden während einer Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollendet das neugewählte Mitglied die laufende Amtsperiode.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere auch für die Verwendung der beschafften Mittel verantwortlich. Er überwacht zudem den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen und besorgt die Geschäftsführung.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Co-Präsidium, bei Verhinderung jeweils zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin mit Einzelunterschrift.

⁵ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin durch Stichentscheid.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Hauptversammlung ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 11 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Übrige Einnahmen

² Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Hauptversammlung festgelegt. Der Höchstbeitrag darf Fr. 200.-- pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

V. Auflösung des Vereins

Art. 14 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Hauptversammlungsbeschluss erfolgen. Drei Viertel der Mitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen wird durch den Vorstand einer anderen gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 5. September 2023 in Kraft.

Familienverein Melchnau

Melchnau, 05.09.2023

Die Präsidentin



Fabienne Lüthi

Die Co-Präsidentin



Susanna Schärer